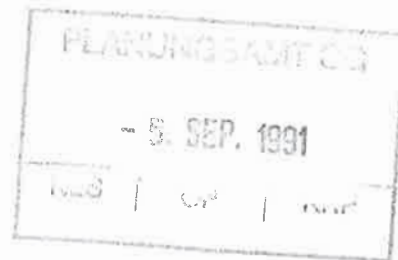




St. Gallen, 4. September 1991

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) Baureglement und Zonenplan zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung ergibt folgendes:

A. Baureglement

Das zur Genehmigung eingereichte, bereinigte Baureglement ist recht- und zweckmässig. Es kann genehmigt werden.

B. Zonenplan

Das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Gewässernutzung, wies im Genehmigungsverfahren daraufhin, dass sich die Industriezone im Gebiet "Neugrüt" mit der Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Schäfli vom 29. Oktober 1981 überschneide.

Die fragliche Industriezone weist östlich der Neudorfstrasse eine Fläche von ungefähr 30'000 m² auf. Lediglich der südöstlichste Teil (rund 3'000 m²) überschneidet sich mit der fraglichen Grund-

wasserschutzzone. Da diese Fläche sehr gering ist, die Industriezone trotzdem überbaubar bleibt und für die Konfliktfläche Nutzungen denkbar sind, die trotz dem Grundwasserschutz zulässig sind, kann die von Ihnen beschlossene Zonenordnung in Würdigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden. Zur Verdeutlichung ist indes auf dem Zonenplan ausdrücklich auf die Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Schäfli vom 29. Oktober 1981 hinzuweisen.

C. Weiterer Vorbehalt

Nach Art. 44 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sorgen die Kantone dafür, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden. Die Empfindlichkeitsstufen werden nach Abs. 2 dieser Vorschrift bei der Ausscheidung oder Aenderung der Nutzungszonen oder bei der Aenderung der Baureglemente, spätestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugeordnet.

Baureglement und Zonenplan enthalten keine derartige Zuordnung. Angesichts der langen Vorgeschichte der Ortsplanungsrevision St. Margrethen verzichten wir jedoch ausnahmsweise darauf, sofern sichergestellt ist, dass der Mangel innert nützlicher Frist behoben wird. Die Genehmigung wird deshalb an die Auflage geknüpft, dass die Zuordnung nach LSV innert Jahresfrist öffentlich aufzulegen ist. Sie haben mit Beschluss vom 19. August 1991 diesem Vorgehen zugestimmt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.

2. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist bis Ende September 1992 öffentlich aufzulegen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Gewässernutzung
- Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz
- Rechnungsführer (2)